



KUNDMACHUNG Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Alpbach vom 15.11.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Alpbach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form

- (1) einer **Grundgebühr**
- (2) einer **weiteren Gebühr**

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch einer **weiteren Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen bzw. mit der Möglichkeit der Abholung der Müllsäcke für den Abgabepflichtigen, also mit Bereitstellung der Leistung durch die Gemeinde.

§ 3

Grundgebühr

Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem verteilt. Ein Punkt beträgt **EUR 74,10**.

Folgende Parameter sind bei der Verwendung von Stichtagen relevant.

- **Personen im Haushalt:** 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Jahres
- **Anzahl der Nächtigungen:** Summe des Vorjahres (01. Oktober bis 30. September) lt. Nächtigungsstatistik TVB

Bemessung der Grundgebühr:

(1) Private Haushalte

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit **HAUPT- und/oder NEBENWOHNSITZ im zentralen Melderegister** gemeldeten Personen bemessen.

1. Person = 0,25 Punkte, jede weitere Person = 0,15 Punkte

(2) Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50m ² Wohnnutzfläche	1 Punkt
Wohnung bis 100m ² Wohnnutzfläche	1,5 Punkte
Wohnung ab 100m ² Wohnnutzfläche	2 Punkte

(3) Gastgewerbe mit Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Sitzplätze: je angefangener 10 Sitzplätze werden 0,2 Punkte verrechnet

(4) Hotels und Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen des Vorjahres.

Nächtigungszahl / 365 * 0,5 Punkte, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

Bemessungsgrundlage sind die Sitzplätze: je angefangener 10 Sitzplätze werden 0,2 Punkte verrechnet.

(5) Gewerbebetriebe

Bemessungsgrundlage ist die Betriebs-/Büro- oder Verkaufsfläche:

- je angefangener 50 qm Betriebs-/Bürofläche: 0,2 Punkte
- je angefangener 10 qm Verkaufsfläche: 0,2 Punkte

(6) Gewerbebetriebe und freie Gewerbetreibende ohne Beschäftigte

Wird das Gewerbe an der Hauptwohnsitzadresse des Gewerbetreibenden in derselben Nutzeinheit ohne die Verwendung eines eigens dafür bereitgestellten Raums ausgeübt, fällt auf Antrag des Gewerbetreibenden um Befreiung keine zusätzliche Restmüllgebühr an.

(7) Leerstandsabgabe

Bei Objekten, in denen keine Personen gemeldet sind, wird für die Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung die Grundgebühr eingehoben.

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 100m ² Wohnnutzfläche	1 Punkt
Wohnung über 100m ² Wohnnutzfläche	2 Punkte

§ 4

Weitere Gebühr

Die Wertsicherung der weiteren Gebühr erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Darüber hinaus gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

a. Restmüll

Restmüll für Haushalte:

Die Restmüllgebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Restmüll. Sie beträgt pro Liter Behältervolumen und Abfuhr 0,11 Euro.

Abrechnung nach Müllsäcken:

* pro Person: 2 Restmüllsäcke à 70 Liter oder

Abrechnung nach Restmülltonne: pro Person 160 Liter pro Jahr, wird die Tonne öfter als die vorgeschriebene Mindestmenge entleert, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Restmüll für Freizeitwohnsitze:

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50m ² Wohnnutzfläche	6 Säcke
Wohnung bis 100m ² Wohnnutzfläche	9 Säcke
Wohnung ab 100m ² Wohnnutzfläche	12 Säcke

Restmüll für Tourismusbetriebe, Privatzimmervermieter, Gastbetriebe und dgl.:

Nächtigungen:

- 0,30 Liter / Nächtigung
- Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Alpbachtal von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen

Sitzplätze:

- 0,10 Liter / Sitzplatz an 300 Tagen
- Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
- Für Betriebe, die nur entweder die Winter- oder Sommersaison geöffnet haben oder weniger als 3 Mal die Woche geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.

Restmüll für sonstige Gewerbebetriebe, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen

Bemessungsgrundlage ist die Betriebs-/Büro- oder Verkaufsfläche:

- je angefangener 50 qm Betriebs-/Bürofläche: 140 Liter
- je angefangener 10 qm Verkaufsfläche: 140 Liter

b. Biomüll

Für die Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 28,50

Biomüll für Haushalte:

Bemessungsgrundlage sind die am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen.

Die Biomüllgebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Biomüll. Sie beträgt pro Punkt 28,50 Euro.

Entsorgung mittels einer Biomülltonne: 1. Person = 1 Punkt, jede weitere Person = 0,5 Punkte
Selbstanlieferung am Recyclinghof: es wird die Hälfte der jeweils gültigen Bioabfallgebühr verrechnet.

Vermietung von Tourismusbetrieben, Privatzimmern und Gastbetrieben und dgl.:

Nächtigungen:

- Nächtigungszahl / 365 * 0,5 Punkte, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen
- Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Alpbachtal von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen

Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50m ² Wohnnutzfläche	4 Punkte
Wohnung bis 100m ² Wohnnutzfläche	6 Punkte
Wohnung ab 100m ² Wohnnutzfläche	8 Punkte

Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen):

Die Gemeinde Alpbach gibt für o.a. Haushalte eine grüne Biotonne mit einem Volumen von 80 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

§ 5.

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6.

Fälligkeit der Gebühren

Müllgrundgebühr

Die Grundgebühr ist jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten und wird jeweils zum 15. Mai und 15. September jeden Jahres fällig.

Weitere Gebühr

- **Entsorgung mit Säcken oder 80l/120l Tonnen – Restmüll**
Die Gebühr ist jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten und wird jeweils zum 15. Mai und 15. September jeden Jahres fällig.
- **Entsorgung mit Container**
Die Gebühren werden laut den tatsächlichen Container-Entleerungen pro Quartal jeweils zum 15. des Folgequartals fällig.
Der Abgleich mit den Mindestmüllmengen erfolgt jeweils im Jänner des Folgejahres.
Wurde mit den unterjährigen Entleerungen die Mindestmüllmenge nicht erreicht, gelangt der Restbetrag zum 15.02. des Folgejahres zur Fälligkeit.
- **Biomüllentsorgung über die Gemeinde mit Tonnen**
Die Gebühr ist jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten und wird jeweils zum 15. Mai und 15. September jeden Jahres fällig.

§ 7.

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.